

zwischen der

## Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH

Bayerstraße 5  
83022 Rosenheim

im Folgenden „**Versorger**“ genannt

und

Vertragspartner eingeben

Straße und Hausnummer eingeben

Postleitzahl + Ort eingeben

Vertragskontonummer eingeben

im Folgenden „**Kunde**“ genannt

## Vorbemerkung

Der Versorger hat dem Kunden, der Haushaltskunde gemäß § 3 Nr. 22 EnWG ist, die Unterbrechung der Versorgung mit Strom/Gas gemäß § 19 Absatz 2 StromGVV; § 19 Absatz 2 GasGVV innerhalb der Grundversorgung oder nach § 118 b Absatz 2 EnWG außerhalb der Grundversorgung angedroht. Mit dem Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung nach § 19 Absatz 5 StromGVV; § 19 Absatz 5 GasGVV bzw. § 118 b Absatz 7 EnWG wird dem Kunden vom Versorger die Möglichkeit gegeben, bestehende Rückstände bei Energierechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen oder bezüglich sonstiger Zahlungsforderungen des Versorgers gegen den Kunden, bezüglich derer sich der Kunde gegenüber dem Versorger in Verzug befindet, zinsfrei in Raten abzubezahlen und dabei weiter vom Versorger mit Strom/Gas beliefert zu werden, also eine Versorgungsunterbrechung wegen Zahlungsverzug abzuwenden. Dazu wird das Folgende zwischen dem Versorger und dem Kunden vereinbart:

## I Zahlungsverzug

1. Der Kunde befindet sich gemäß der **beigefügten** Forderungsaufstellung, die Bestandteil dieser Abwendungsvereinbarung ist, gegenüber dem Versorger im Zahlungsverzug. Der Betrag, mit dem sich der Kunde gegenüber dem Versorger in Verzug befindet, beträgt demnach **Wert eingeben €**. Er erkennt diese Forderungen dem Grunde und der Höhe nach durch die Unterzeichnung dieser Abwendungsvereinbarung als berechtigt und bestehend an.
2. Der Kunde ist ungeachtet der vorstehenden Ziffer 1, dort Satz 2, berechtigt, innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Versorger zu erheben. Im Rahmen einer Belieferung mit Strom/Gas in der Grundversorgung gehören hierzu insbesondere Einwände nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 StromGVV; § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 GasGVV.

3. Erhebt der Kunde Einwände nach der vorstehenden Ziffer 2. und sind diese berechtigt, wird der Versorger diese bei der Bestimmung des Zahlungsrückstandes des Kunden berücksichtigen und prüfen, ob danach noch die Voraussetzungen für eine Versorgungsunterbrechung nach § 19 Absatz 2 - 6 StromGVV; § 19 Absatz 2 - 6 GasGVV bzw. § 118 b Absatz 2 EnWG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, gilt eine Androhung einer Versorgungsunterbrechung durch den Versorger als nicht erfolgt und die vorliegende Abwendungsvereinbarung als nicht abgeschlossen.

## II Abwendungsmöglichkeit

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bietet der Versorger dem Kunden hiermit zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der in der beigefügten Forderungsaufstellung genannten Zahlungsrückstände sowie eine Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen an, soweit der Kunde die Ratenzahlungsverpflichtungen nach dieser Abwendungsvereinbarung und seine weiteren laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem zwischen dem Versorger und dem Kunden bestehenden Strom-, bzw. Gasliefervertrag jeweils in voller Höhe und pünktlich erfüllt.

## III Ratenzahlungsvereinbarung

1. Der Schuldner verpflichtet sich - mehrere Schuldner als Gesamtschuldner - zur vollständigen und fristgemäßen Zahlung der Schuld nach Abschnitt 1., Ziffer 1. wie folgt:
  - ▶ Aufteilung der offenen Posten in Höhe von **Wert eingeben €** in **Anzahl Raten eingeben** Raten. Die laufenden Monatsraten betragen **Wert Monatsraten eingeben €** und eine Schlussrate von **Schlussrate eingeben €**.

Die erste Rate ist am **Datum eingeben** zu bezahlen. Die anschließenden Raten sind dann jeweils am 3. Werktag des betreffenden Zeitraums (Monat) fällig und vom Kunden an den Versorger in der jeweiligen vollen Höhe zu bezahlen. Im Rahmen der Ratenzahlungsvereinbarung und deren Einhaltung durch den Kunden werden vom Versorger keine Zinsen berechnet oder erhoben.

2. Die Ratenzahlungen sind ausschließlich direkt an den Versorger zu leisten. Maßgeblich für die pünktliche Zahlung des jeweils fälligen Betrages ist der Eingang des Zahlbetrages auf dem Konto des Versorgers oder in bar.
3. Der Kunde versichert, dass er beim Gleichbleiben seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung zum Ausgleich der in Abschnitt 1, Ziffer 1. genannten Beträge in der Lage ist und seinen nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Versorger pünktlich nachkommen wird.
4. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, vom Versorger bis spätestens am **30. April 2024** eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen nach dieser Abwendungsvereinbarung hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für einen Zeitraum von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange der Kunde im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem zwischen ihm und dem Versorger bestehenden

Strom-, bzw. Gasliefervertrag erfüllt. Dabei kann der Kunde zwischen der Aussetzung nach Satz 1 für drei aufeinander folgende Monate oder drei vom Kunden frei bestimmbare Monate wählen. Darüber hat der Kunde den Versorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren.

5. Verlangt der Kunde eine Aussetzung nach Ziffer 4, verlängert sich die Laufzeit der Abwendungsvereinbarung um den Zeitraum, der dem Zeitraum der Aussetzung entspricht.
6. Der Versorger verpflichtet sich, keine Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden einzuleiten, sofern dieser die Raten nach dieser Abwendungsvereinbarung pünktlich und in der vereinbarten Höhe bezahlt und damit die Gesamtforderung nach Abschnitt 1, Ziffer 1. vollständig bedient. Ausgebrachte Vollstreckungen des Versorgers bleiben bestehen, ruhen jedoch, solange die Vereinbarungen nach diesem Vertrag vom Kunden eingehalten werden.
7. Die jeweilige Restforderung ist zur Zahlung insgesamt und sofort ohne weitere Mahnung und ohne nochmalige Sperrandrohung nach § 19 Absatz 2 StromGVV; § 19 Absatz 2 GasGVV bzw. § 118 b Absatz 2 EnWG fällig und eine Versorgungsunterbrechung erfolgt unter Beachtung von § 19 Absatz 4 StromGVV; § 19 Absatz 4 GasGVV bzw. § 118 b Absatz 6 EnWG unverzüglich, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages nach Abschnitt 111, Ziffer 1. ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand gerät und er nicht in Textform gegenüber dem Versorger vorträgt, dass Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben vorliegen.
8. Im Fall der vorstehenden Ziffer 7. gilt die Abwendungsvereinbarung als beendet, ohne dass es dafür einer gesonderten Kündigung des Versorgers bedürfte. Bezüglich der in den Restforderungen enthaltenen Forderungen des Versorgers gegenüber dem Kunden gilt zudem die gesetzliche Verzinsung, als wäre die Abwendungsvereinbarung nicht abgeschlossen worden.

## **IV Verbraucherbeschwerden und allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten**

1. Der Versorger wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des BGB (= Privatpersonen), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Versorgers, die die Versorgung mit Strom/Gas sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab deren Zugang beim Versorger an den Kunden beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Versorger nicht abgeholfen, wird er dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.
2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Versorger und einem Verbraucher über die Versorgung mit Strom/Gas sowie, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, die Messung von Strom/Gas, kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4. angerufen werden, wenn der Versorger der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1. nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist

der Versorger verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).
5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten im Zusammenhang mit dem Bezug von Strom kann der Kunde erhalten über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

## V Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 DS-GVO für natürliche Personen

Verantwortlicher: Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim, Tel.: 08031 365-2626, E-Mail: [versorgung@swro.de](mailto:versorgung@swro.de), Datenschutzbeauftragte Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim, E-Mail: [datenschutz@swro.de](mailto:datenschutz@swro.de). Die vollständige Datenschutzerklärung für Kunden des Versorgers kann unter [www.swro.de](http://www.swro.de) eingesehen sowie heruntergeladen werden und ist auch unentgeltlich am Geschäftssitz des Verantwortlichen in Papierform erhältlich. In dieser wird u. a. über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Empfänger von personenbezogenen Daten, die Dauer der Datenspeicherung und diejenigen Rechte informiert, die betroffenen Personen nach der DS-GVO zustehen.

## VI Widerrufsbelehrung

Auf die nachfolgende Widerrufsbelehrung wird hingewiesen, ebenso darauf, dass dann, wenn der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen sollte und damit die Abwendungsvereinbarung als nicht abgeschlossen gilt, der Versorger berechtigt ist, die Versorgungsunterbrechung unverzüglich durch den Netzbetreiber unter Beachtung von § 19 Absatz 4 StromGW; § 19 Absatz 4 GasGW bzw. § 118 b Absatz 6 EnWG durchführen zu lassen, ohne dem Kunden nochmals eine Abwendungsvereinbarung anbieten zu müssen; Abschnitt III., Ziffer 8. Satz 2 gilt dabei entsprechend. Eine Unterbrechung erfolgt nur dann nicht, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

Ort eingeben, Datum eingeben

Ort eingeben, Datum eingeben

Versorger

Kunde

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Stand: 02/2023

## Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

**Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim,  
Telefonnummer: 08031 365-2626, Faxnummer: 08031 365-2700, E-Mail-Adresse: [versorgung@swro.de](mailto:versorgung@swro.de)**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom/Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Will ein Verbraucherkunde fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschrieben entweder per Post, per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden.

Bitte beachten Sie: Mit dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung beim Versorger gilt die Abwendungsvereinbarung als nicht geschlossen und der Versorger ist - wenn nicht ein Fall der Unverhältnismäßigkeit nach von § 19 Absatz 2 Satz 2 und 5 StromGW; § 19 Absatz 2 Satz 2 und 5 GasGVV bzw. § 118 b Absatz 3 EnWG vorliegt - berechtigt, Ihre Versorgung unter Beachtung von § 19 Absatz 4 StromGVV; § 19 Absatz 4 GasGVV bzw. § 118 b Absatz 6 EnWG zu unterbrechen, ohne Ihnen erneut eine Abwendungsvereinbarung nach § 19 Absatz 5 StromGVV; § 19 Absatz 5 GasGVV bzw. § 118 Absatz 7 EnWG anbieten zu müssen.